WS 6: Übersicht über aktuelle Fördermöglichkeiten für Kommunen

Fachtagung Kommunales Energiemanagement Sachsen 06.09.2021

Ihre Referenten: Freia Frankenstein-Krug
Stefan Vetter

KomEMS Kommunales Energiemanagement-System

saena Sächsische Energieagentur GmbH

Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union

- Ziele der EU:
  - Bis 2050: Klimaneutralität
  - Bis 2030: Senkung der Treibhausgas-Emissionen um mindestens 55%
- Wesentliche Instrumente:
  - EU-Emissionshandel
  - Klimaschutzverordnung
  - Verordnung über Landnutzung

Bildquelle: pixabay.com

Klimaschutzgesetz 2021 (seit 31.08.2021 in Kraft)

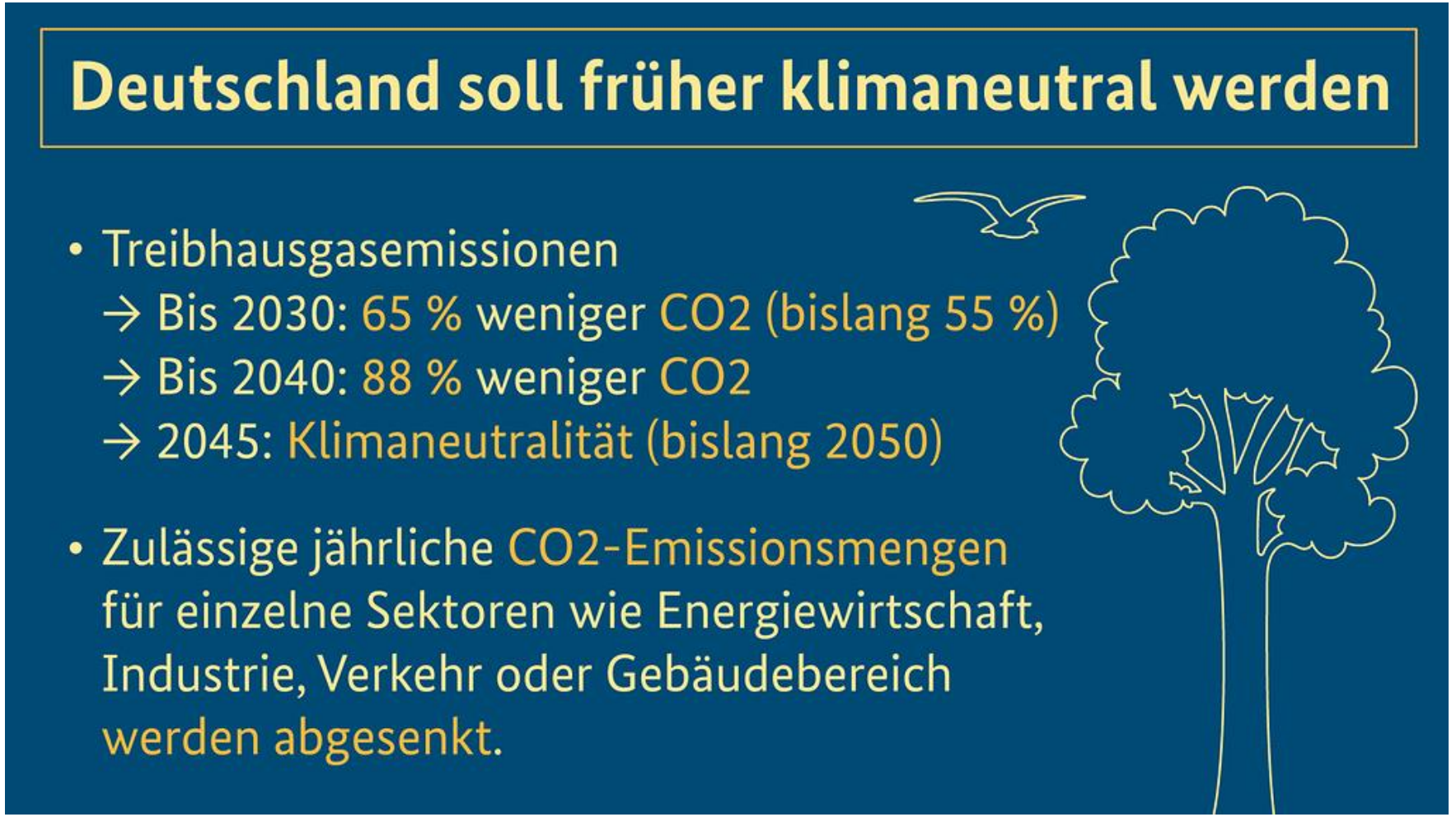

Quelle: BMU

Klimaschutzgesetz 2021 (seit 31.08.2021 in Kraft)

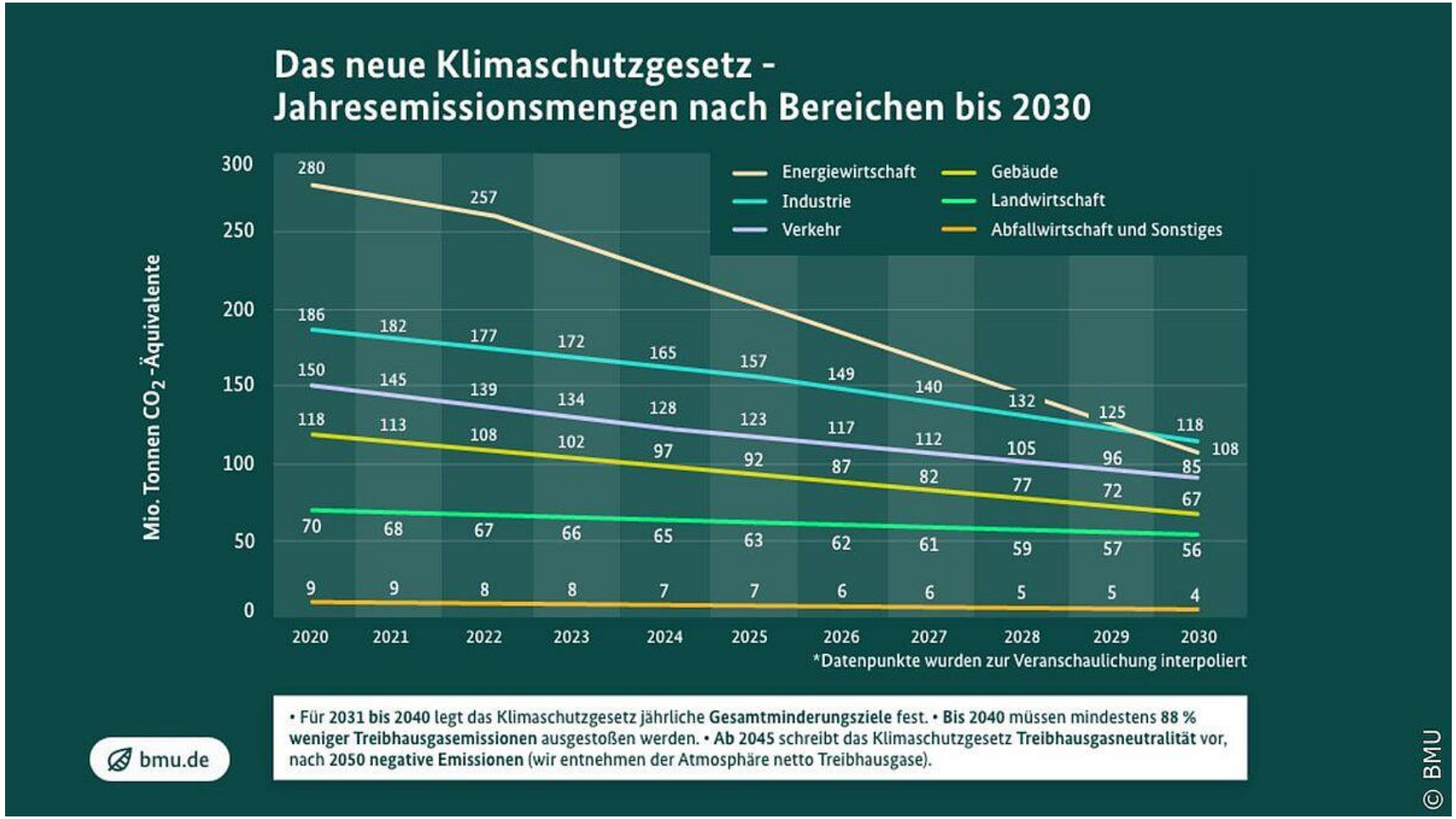

Quelle: BMU

Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (Auszüge)

Förderprogramme und Anreize zur CO_2-Einsparung

→ steuerliche Förderung energetische Gebäudesanierung von selbstgenutzten Wohngebäuden
→ Erhöhung der Förderung für energetische Gebäudesanierung und Neubauten = Einführung BEG 2021
→ verbesserte Förderung für Heizungsmodernisierung inkl. Austauschbonus für Ölheizungen
→ Förderprogramme für die Wirtschaft zur Entwicklung effizienter Technologien
→ Umweltprämie für Elektrofahrzeuge bleibt bestehen

CO_2-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr → **Auswirkung auf neue Heizungen**

→ zunächst wird ein Festpreissystem für Zertifikate eingeführt
(ab 2021 25 €/t CO_2 steigt bis 2025 auf 55 €/t CO_2) Quelle:
https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/199/1919929.pdf
→ ab 2026 Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems

Entlastung von Bürgern und Wirtschaft

→ Senkung der Stromkosten, Änderung der Entfernungspauschale für Fernpendler
→ Änderung beim Wohngeld und beim Mietrecht, Transferleistungen sowie regulatorische Maßnahmen

Einführung Gebäudeenergiegesetz – GEG (01.11.2020) → **Auswirkung auf neue Heizungen**

CO_2-Bepreisung Auswirkung auf Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen neuer Heizsysteme

- CO_2-Bepreisung muss in zukünftigen Energiepreisbetrachtungen und in Wirtschaftlichkeitsberechnung berücksichtigt werden!
- Lenkungswirkung hin zu weniger CO_2-Emissionen
- Sinnvolle Annahmen* CO_2-Bepreisentwicklung:
  - Kurzfristiger Betrachtungszeitraum (< 5 Jahre): 45 Euro/t CO_2
  - Mittelfristiger Betrachtungszeitraum (5 – 15 Jahre): 60 Euro/t CO_2
  - Langfristiger Betrachtungszeitraum (> 15 Jahre): 90 Euro/t CO_2

**Quelle: CO2-Preis ändert Wirtschaftlichkeit, Fachbeitrag aus GEB 02/2020*

SAENA-Wirtschaftlichkeits-Tool verwenden!

Beispielrechnung für Kesseltausch

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Angaben zur Liegenschaft

Bezeichnung Liegenschaft:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Beschreibung:	Erneuerung Ölkessel Variantenvergleich Gas-BW-Kessel, Pelletkessel oder eine Gas-Hybridheizung mit Luft-Wärmepumpe

Allgemeine Angaben

Diskontsatz / Kapitalzins:	2,0	%
Umweltbonus / CO_2-Preis:	90	Euro / t CO_2
Betrachtungszeitraum:	20	Jahre
Preissteigerungsrate Energieträger:	3,0	%
Preissteigerungsrate Sonstiges:	2,0	%

Variantenvergleich / Auswertung

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Bezeichnung:	Gaskessel	Pelletkessel	Gas-Hybridheizung mit Luft-WP
		Barwerte	
Investitionen	12.000 €	37.000 €	27.200 €
Wartung und Betrieb	3.600 €	14.800 €	13.600 €
Energie	51.545 €	32.966 €	58.782 €
CO_2-Bepreisung	9.096 €	0 €	8.751 €
Sonstige Kosten	0 €	0 €	0 €
Einnahmen	0 €	16.650 €	10.880 €
Kapitalwert:	**-76.241 €**	**-68.116 €**	**-97.453 €**
Annuität:	**-4.663 €/a**	**-4.166 €/a**	**-5.960 €/a**
dyn. Amortisation:	-	-	-

Übersicht | Variante_1 | Variante_2 | Variante_3

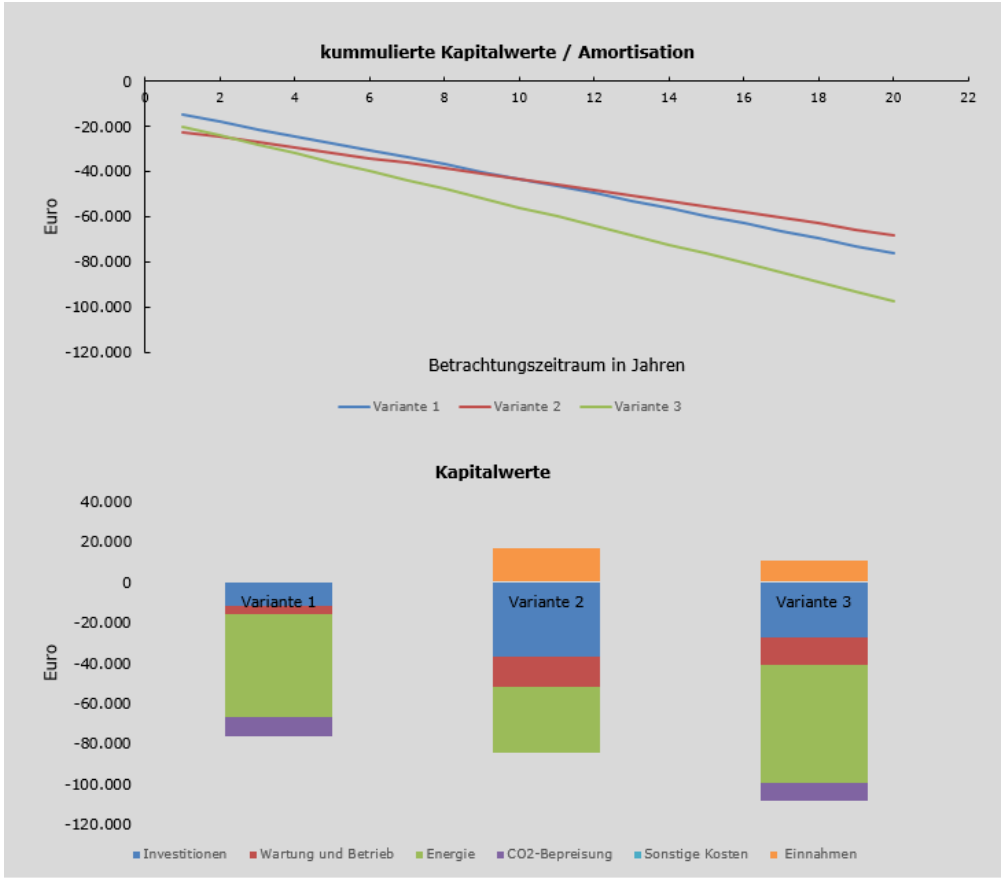

Überblick Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten

- Unterstützung der SAENA im kommunalen Klimaschutz
- KfW-Förderung für Kommunen
- BAFA-Förderung für Kommunen
- Kommunalrichtlinie 2020
- Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014

Unterstützung der SAENA im kommunalen Klimaschutz

Veranstaltungen Wissenstransfer

- Informations-veranstaltungen
- Weiterbildung
- Fachtagungen

Information Beratung

- Homepage
- Initial- und Fach-beratung (vor Ort, Telefon, Online)
- Broschüren und Fachpublikationen
- Info-Portale, u.a. Bauherrenmappe, Planungsleitfaden Straßenbeleuchtung, Energieportal
- Energieeffizienz-Expertenliste

Öffentlichkeits-arbeit

- KEDS Newsletter
- Blog
- Wanderausstellung
- Pressearbeit

Umsetzungs-Instrumente

- Einsatz etablierter Instrumente
- Entwicklung neuer (Standard-) Werkzeuge
- u.a.

KomEMS EUROPEAN ENERGY AWARD

Netzwerkarbeit und Austausch

- Netzwerke (u.a.
  - Klimaschutz-manager,
  - eea
  - KEM
  - eLotsen
  - AK große Kommunen
  - Klimaschulen/ Schulprojekte
  - …

Pilot- und Modellvorhaben

- Einstiegsberatung Energiemanagement
- Kommunale CO_2-Bilanzierung
- Kommunale Wärmeplanung
- Digitalisierung KEM
- Schulprojekte
- Nutzermotivation
- …

Überblick Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten

- Unterstützung der SAENA im kommunalen Klimaschutz
- KfW-Förderung für Kommunen
- BAFA-Förderung für Kommunen
- Kommunalrichtlinie 2020

KfW-Förderung für Kommunen

IKK – Investitionskredit Kommunen (208)

Finanzierung langfristiger Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Rahmen des Vermögenshaushalts bzw. Vermögensplans des aktuellen Haushaltsjahres finanzieren – einschließlich der Haushaltsreste des Vorjahres. Dazu gehören:

- Kindergärten, Schulen und Sporteinrichtungen
- Anpassung der technischen Infrastruktur wie der Wasser- und Abwasserwirtschaft
- Breitbandnetze
- Verkehrsinfrastruktur und Abfallwirtschaft
- Stadt- und Dorfentwicklung einschließlich Tourismus
- Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen
- Flüchtlingsunterkünfte
- Baulanderschließung (inklusive Planungsleistungen, sofern sie Teil der Investition sind)

KfW-Förderung für Kommunen

Sonderprogramm „Beseitigung von Hochwasserschäden 2021“ (208)

Finanzierung aller Investitionen zur Beseitigung von Schäden und zur Wiederherstellung der kommunalen Infrastruktur in den von Hochwasser betroffenen Gebieten mit bis zu 100 % der Kosten.

Für diese Variante sind bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1 - 3 Tilgungsfreijahren (20/3) möglich. Die Zinsen werden für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.

Sie können diese Sonderförderung bis zum 30.06.2022 beantragen.

Geben Sie Im Antragsformular unter dem Punkt "Vorhabensbeschreibung" die Angabe "Hochwasser 2021" sowie eine kurze Beschreibung der Maßnahmen an.

KfW-Förderung für Kommunen

IKK – Investitionskredit Kommunen (208) - Konditionen (Stand: 01.09.2021)

Datum	10/2/10	20/3/10 Hochwasser 2021	20/3/10	20/3/20	30/5/10	30/5/20
01.09.2021	-0,19 %	-1,00 %	-0,06 %	0,28 %	0,05 %	0,48 %
31.08.2021	-0,19 %	-1,00 %	-0,07 %	0,28 %	0,04 %	0,48 %
30.08.2021	-0,19 %	-1,00 %	-0,06 %	0,28 %	0,05 %	0,48 %
27.08.2021	-0,15 %	-1,00 %	-0,01 %	0,31 %	0,10 %	0,51 %
26.08.2021	-0,19 %	-1,00 %	-0,07 %	0,25 %	0,04 %	0,44 %

Sonderförderung: Für das KfW-Sonderprogramm „Beseitigung von Hochwasserschäden 2021“ (20/3/10) gilt bis auf Weiteres ein Zinssatz von -1,00 %.

KfW-Förderung für Kommunen

IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201) – zinsg. Kredit

Finanzierung von nachhaltigen Investitionen in die Energieeffizienz kommunaler Wärme-, Kälte-, Wasser- und Abwassersysteme im Quartier, in Maßnahmen zur Anreizsetzung für die Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und Investitionen in die Grüne Infrastruktur. Dazu gehören u.a.:

- Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme
- Gebäudeübergreifende Wärme- und Kältespeicher
- Wärme- und Kältenetze im Quartier
- Errichtung und Erweiterung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehörige Komponenten
- Schaffung von Stellflächen für Fahrzeuge mit alternativen Antrieben durch Umwidmung von Verkehrsflächen
- Umgestaltung und Ausweisung öffentl. Straßenräume zu autofreien oder autoreduzierten Quartieren

KfW-Förderung für Kommunen

IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (201) – zinsg. Kredit

Datum	10/2/10	20/3/10	30/5/10
01.09.2021	-1,29 %	-1,16 %	-1,13 %
31.08.2021	-1,29 %	-1,17 %	-1,14 %
30.08.2021	-1,29 %	-1,16 %	-1,13 %
27.08.2021	-1,25 %	-1,11 %	-1,08 %
26.08.2021	-1,29 %	-1,17 %	-1,14 %

Der tagesaktuelle Zinssatz orientiert sich am Kapitalmarkt und wird für jeden Bankarbeitstag bis circa 10 Uhr veröffentlicht.

Konditionen (Stand: 01.09.2021)

Je nach Förderzweck sind 10 bis 40 % Tilgungszuschuss möglich!

KfW-Förderung für Kommunen

IKK – Barrierearme Stadt (233) – zinsg. Kredit

Finanzierung barrierereduzierende Maßnahmen, mit denen Sie bestehende kommunale Gebäude, Verkehrsanlagen und öffentlichen Raum alters- und familiengerecht umbauen.

Finanzierung barrierefreie oder barrierearme Umgestaltung der Infrastruktur in Städten und Gemeinden – einschließlich der notwendigen Nebenarbeiten sowie Beratungs- und Planungsleistungen.

Die Maßnahmen müssen im Einklang mit den Zielen bestehender integrierter Stadt(teil-)entwicklungskonzepte stehen.

KfW-Förderung für Kommunen

Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (432) Merkblatt Energetische Stadtsanierung

- Zuschuss in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten = Sach- oder Personalkosten
- Maßnahmen, mit denen Sie die Energieeffizienz im Quartier erhöhen

A. Integriertes Quartierskonzept

- Ausgangsanalyse: Wer sind die größten Energieverbraucher im Quartier? Wo liegen die Potenziale für Energieeinsparung und -effizienz? Wie soll die Gesamtenergiebilanz des Quartiers nach der Sanierung aussehen?
- Konkrete Maßnahmen und deren Ausgestaltung
- Kosten, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen
- Erfolgskontrolle, Zeitplan, Prioritäten, Mobilisierung der Akteure
- Information und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit

Liegt Ihnen bereits ein integriertes energetisches Quartierskonzept vor, können Sie Zuschüsse für einen Sanierungsmanager separat beantragen.

KfW-Förderung für Kommunen

Energetische Stadtsanierung – Zuschuss (432) Merkblatt Energetische Stadtsanierung

- Zuschuss in Höhe von 75 % der förderfähigen Kosten = Sach- oder Personalkosten
- Maßnahmen, mit denen Sie die Energieeffizienz im Quartier erhöhen

B. Sanierungsmanagement

- Konzeptumsetzung planen
- Akteure aktivieren und vernetzen
- Maßnahmen koordinieren und kontrollieren
- Als zentraler Ansprechpartner für Fragen zu Finanzierung und Förderung fungieren
- **Für Sanierungsmanager:** bis zu einem Höchstbetrag von 210.000 Euro je Quartier. Bei einer Verlängerung kann auf bis zu 350.000 Euro aufgestockt werden.
- Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre, beginnend ab Antrag bei der KfW. Eine Verlängerung auf bis zu 5 Jahre ist möglich.

KfW-Förderung für Kommunen

Modellprojekte Smart Cities – Zuschuss (436)

Merkblatt Modellprojekte Smart Cities

- Zuschuss in Höhe von 65 % der förderfähigen Kosten = Sach- oder Personalkosten
- Für die Digitalisierung und für Strategien, die mehr Lebensqualität schaffen

Phase A. Strategie

Entwicklung kommunaler Ziele, Strategien und erster Investitionen. Förderfähig sind für die Dauer von 12 Monaten: Personal- und Sachkosten Dazu zählen Kosten zur Strategie- und Konzeptentwicklung, Beratungsleistungen und thematische Fortbildungen für die Projektbeteiligten.

Phase B. Umsetzung

Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen. Förderfähig sind folgende Kosten für die Dauer von maximal 4 Jahren: Personal- und Sachkosten einer kommunalen Organisationseinheit Smart City und Investitionen für die Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen in Anlagen, Gebäude, Fahrzeuge, Hard- und Software, Infrastruktur, Ausstattung und so weiter

KfW-Förderung für Kommunen

Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433) Alle Infos

- Zuschuss bis zu 34.300 Euro je Brennstoffzelle in den Leistungsklassen von 0,25 bis 5,0 kW elektrischer Leistung
- Für den Einbau in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude
- Vollwartungsvertrag in den ersten 10 Jahren muss fest vereinbart sein
- Leistungen Energieeffizienz-Experten mit förderfähig
- Ausgeschlossen ist die Kombination mit folgenden Förderungen:
  - Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG, KWKAusVO)
  - Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG)
  - Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung nach § 35c Einkommensteuergesetz

KfW-Förderung für Kommunen

Bundesförderung effiziente Gebäude BEG - Zuschuss (464) oder Kredit mit Tilgungszuschuss (264)

- Förderung wahlweise als Zuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss in gleicher Höhe
- förderfähige Kosten 2.000 € pro m² Nettogrundfläche, insgesamt max. 30 Mio. €
- max. Zuschussbetrag bei Sanierung EH 40 EE = 15 Mio. €

	Energieeffizient Sanieren				
Förderstufen Nichtwohngebäude	Effizienzgebäude 40	Effizienzgebäude 55	Effizienzgebäude 70	Effizienzgebäude 100	Effizienzgebäude Denkmal
Förderhöhe	45%	40%	35%	27,5%	25%
Paket EE oder NH	+5%	+5%	+5%	+5%	+5%
	Energieeffizient Bauen		Paket EE = Nutzung 55 % Erneuerbare Energien Paket NH = Nachhaltige Bauweise mit Nachweis		
Förderhöhe	20%	15%			
Pakete EE oder NH	+2,5%	+2,5%			

BEG – Effizienzgebäude Definition

Der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_P) eines Effizienzgebäudes darf im Verhältnis zum Jahres-Primärenergiebedarf des entsprechenden Referenzgebäudes ($Q_{P\ REF}$) den in untenstehender Tabelle angegebenen prozentualen Maximalwert des geförderten Effizienzgebäude-Standards nicht überschreiten.

Effizienzgebäude-Standards im Neubau

Effizienzgebäude	**EG 40**	**EG 55**
Q_P in % von $Q_{P\ REF}$	40%	55 %
EE-Paket	EE-Paket	EE-Paket
NH-Paket	NH-Paket	NH-Paket

Quelle: TMA BEG NWG

BEG – Effizienzgebäude Definition – Gebäudehülle über 19°

Für Zonen, die auf eine Raum-Solltemperatur ≥ 19°C beheizt werden, darf der Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile ($\bar{U}_{opak}$), die transparenten Außenbauteile ($\bar{U}_{transparent}$), die Vorhangfassaden ($\bar{U}_{Vorhang}$) sowie für Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln ($\bar{U}_{Licht}$) die im folgenden aufgeführten Werte nicht überschreiten:

Effizienzgebäude (T≥19°C)	**EG 40**	**EG 55**	**EG 70**	**EG 100**	**EG Denkmal**
	[W (m² K)]	[W (m² K)]	[W/(m² K)]	[W/(m² K)]	[W/(m² K)]
$\bar{U}_{opak}$	0,18	0,22	0,26	0,34	-
$\bar{U}_{transparent}$, $\bar{U}_{Vorhang}$	1,0	1,2	1,4	1,8	-
$\bar{U}_{Licht}$	1,6	2,0	2,4	3,0	-

Quelle: TMA BEG NWG

BEG – Effizienzgebäude Definition – Gebäudehülle unter 19°

Für Zonen, die auf eine Raum-Solltemperatur von 12°C bis niedriger als 19°C beheizt werden, darf der Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten für die wärmeübertragenden Außenbauteile die im folgenden aufgeführten Werte nicht überschreiten:

Effizienzgebäude (12°C≤T<19°C)	**EG 40**	**EG 55**	**EG 70**	**EG 100**	**EG Denkmal**
	[W(m² K)]	[W (m² K)]	[W(m² K)]	[W/(m² K)]	[W/(m² K)]
$\bar{U}_{opak}$	0,24	0,28	0,32	0,4	-
$\bar{U}_{transparent}$, $\bar{U}_{Vorhang}$	1,3	1,5	1,7	2,2	-
$\bar{U}_{Licht}$	2,0	2,5	2,8	3,6	-

Quelle: TMA BEG NWG

Überblick Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten

- Unterstützung der SAENA im kommunalen Klimaschutz
- KfW-Förderung für Kommunen
- **BAFA-Förderung für Kommunen**
- Kommunalrichtlinie 2020

BAFA-Förderung für Kommunen

Bundesförderung effiziente Gebäude BEG – Einzelmaßnahmen - Zuschuss

- Förderung wahlweise als Zuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss in gleicher Höhe
- förderf. Kosten bei NWG max. 15 Mio. Euro pro Gebäude max. 1.000 €/m² NGF

Maßnahme	**Zuschuss/ Tilgungszuschuss**
Wände, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken dämmen	20 %
Fenster und Außentüren einbauen oder erneuern	20 %
Sommerlichen Wärmeschutz verbessern	20 %
Lüftungsanlagen einbauen	20 %
Digitale Systeme einbauen, die den Energieverbrauch optimieren oder technische Anlagen smart steuerbar machen	20 %
Heizungssanierung auf Erneuerbar Energien oder Gas-Hybrid	20 – 50 %

Bundesförderung effiziente Gebäude BEG – Einzelmaßnahmen - Zuschuss

Einzelmaßnahmen zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG)		Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fachplanung und Baubegleitung
Gebäudehülle[1]	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen; Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %		50 %
Anlagentechnik[1]	Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau „Efficiency Smart Home“; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %		
Heizungsanlagen[1]	Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
	Gas-Hybridanlagen Solarthermieanlagen	30 % 30 %	40 % 30 %	
	Wärmepumpen Biomasseanlagen[2] Innovative Heizanlagen auf EE-Basis EE-Hybridheizungen[2]	35 % 35 % 35 % 35 %	45 % 45 % 45 % 45 %	
	Anschluss an Gebäude-/Wärmenetz mind. 25 % EE mind. 55 % EE	 30 % 35 %	 40 % 45 %	
Heizungsoptimierung[1]		20 %		

[1] iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.
[2] Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND4.0)

Stand: 1. Januar 2021

Gebäudeenergiegesetz Anl. 7 vs. Bundesförderung BEG EM

Anforderungen bei Änderung/Sanierung von Außenbauteilen

Bauteil	U_{max} in W/(m²·K) für WG und NWG ≥ 19 °C	U_{max} gemäß BEG EM in W/(m²·K)
Außenwand	0,24	0,20 / 0,45 (Denkmal)
Außenwand an Erdreich	0,30	0,25
Fenster (U_w)	1,3	0,95
Dachflächenfenster (U_w)	1,4	1,0
Außentürfläche	1,8	1,3
Dachflächen- und Gauben	0,24	0,14 / 0,20 (Dachgauben)
oberste Geschossdecke	0,24	0,14
Flachdach	0,20	0,14
Kellerdecke	0,30	0,25
Bodenplatte Änderung von außen	0,30	0,25
Bodenplatte Änderung von innen	0,50	0,25 (0,35 nur NWG)

Ausnahmen für einige Fälle werden in speziell zugeordneten Fußnoten in der Anlage 7 GEG bzw. BEG EM beschrieben!

BEG EM Anlagentechnik (außer Heizung) = 20 % Zuschuss

Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inklusive Wärme-/ Kälterückgewinnung

Gefördert werden bauliche und anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz raumlufttechnischer Anlagen in Wohn- und Nichtwohngebäuden. Es werden grundsätzlich alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.

z.B.:

- Einbau der raumlufttechnischen Anlage, notwendige Ausbauarbeiten, Wand- und Durchbrucharbeiten
- Luftdurchlässe und Luftleitungen, Maßnahmen für Außenluft- und Fortluftelemente, Elektroanschlüsse
- Einbau/Errichtung eines Erdwärmetauschers, Errichtung eines separaten, schallgedämmten Raumes zur Aufnahme der zentralen Lüftungstechnik

Quelle: www.bafa.de

BEG EM Anlagentechnik (außer Heizung) = 20 % Zuschuss

Erstinstallation/Erneuerung von Lüftungsanlagen - Nichtwohngebäude

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Warmerückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)

Austausch von Komponenten in bestehenden Lüftungsanlagen – Nichtwohngebäude

z.B.:

- bedarfsgeregelte Zu- und Abluftsysteme mit Wärmerückgewinnung (Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt)
- Einbau drehzahlgeregelter Ventilatoren, Einbau von RLT-Geräten, Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren
- Einbau einer Wärmerückgewinnung

Quelle: www.bafa.de

BEG EM Anlagentechnik (außer Heizung) = 20 % Zuschuss

Nichtwohngebäude: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

- Einbau sowie Ersatz von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, die der Realisierung eines Gebäudeautomatisierungsgrades mindestens der Klasse B nach DIN V 18599 - 11 dienen (inklusive notwendiger Feldgeräte).

z.B.:

- Bedarfsabhängige Regelung von Lüftungs- und Klimaanlagen; Tageslicht- oder präsenzabhängige Steuerung oder Regelung von Beleuchtungsanlagen; Bedarfsabhängige Regelung von Heizungssystemen wie zum Beispiel einer nutzungsabhängigen raumweisen Regelung der Raumtemperatur
- Komponenten zur Realisierung eines technischen Energiemanagementsystems, Erstellung eines Mess-, Steuerungs- und Regelungskonzepts, Erstellung eines Zählerkonzepts.

Quelle: www.bafa.de

BEG EM Anlagentechnik (außer Heizung) = 20 % Zuschuss

Nichtwohngebäude: Kältetechnik zur Raumkühlung

Gefördert wird der Einbau energieeffizienter Kälteerzeugungsanlagen:

- Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
- Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung
- hydraulischer Abgleich
- Dämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärme-/Kälteverteilleitungen und Armaturen.

Quelle: www.bafa.de

BEG EM Anlagentechnik (außer Heizung) = 20 % Zuschuss

Nichtwohngebäude: Energieeffiziente Beleuchtungssysteme

Gefördert wird der Einbau von Beleuchtungssystemen mit hoher Systemlichtausbeute und hohem Lichtstromerhalt.

- Förderfähig ist der komplette Leuchtentausch einschließlich sonstiger erforderlicher Nebenarbeiten und Komponenten
- sowie Erstellung eines Beleuchtungskonzepts.
- Lampen, die für den späteren Einbau oder für den Einbau in bestehende Bestandsleuchten vorgesehen sind, zum Beispiel Retrofit, Ersatzlampen, sind nicht förderfähig

Quelle: www.bafa.de

BEG EM – Energetische Fachplanung und Baubegleitung

Fördertatbestände:

- Energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen im Zusammenhang mit nach der Richtlinie geförderten Maßnahmen
- Fachplanung und Baubegleitung kann nie separat gefördert werden

Förderquote: 50 % mit Deckelung

Wohngebäude:

Ein- und Zweifamilienhäuser 5.000 Euro

Mehrfamilienhäuser (mit drei oder mehr Wohneinheiten):

2.000 Euro pro Wohneinheit, insgesamt maximal 20.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid

Nichtwohngebäude:

5 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, insgesamt jedoch maximal 15 Millionen Euro

Quelle: BAFA

Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen

Alle Infos und Antragstellung unter:

www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/effiziente_gebaeude_node.html

Kontakt bei Antragsfragen:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
AS 1

Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-1625
Fax: 06196 908-1800

Kontaktformular

Quelle: www.bafa.de

BEG – wichtige Neuerungen für die Beantragung

- Antragstellung **vor Maßnahmebeginn** notwendig, das heißt
  - Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen erst nach Antrag, dazu zählt nicht der Auftrag zur Planungs- bzw. Beratungsleistung!
    - Umgehung über vertragliche Rücktrittsklausel möglich
- Einbindung **Energie-Effizienz-Experte** für alle Maßnahmen **verpflichtend**
  - Ausnahme Heizungsanlagen erneuert/ optimiert): Fachunternehmen ausreichend
- Kumulierung mit anderen Programmen:
  - Eine **Kumulierung** mit anderen Programmen ist auf **max. 60% begrenzt**

BEG – Förderung von PV-Anlagen, stromerzeugende Anlagen

Mit dem Effizienzgebäude (nicht EM) werden mitgefördert, sofern keine EEG-Förderung in Anspruch genommen wird:

- Stromerzeugende Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien, wie
  - PV-Anlagen,
  - Windkraftanlagen
  - Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
  - Stromspeichern für die Eigenstromversorgung ist im Rahmen der möglich,

- Gleichzeitige Inanspruchnahme der KWKG-Förderung und BEG ist möglich, Höchstgrenze für Kumulierung von 60% gilt

BEG – Zweckbindungsfrist

- geförderte Gebäude, Gebäudeteile und Anlagen sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen
- bei Veräußerung ist der Käufer innerhalb dieser Zeit auf die Förderung und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität gemäß GEG hinzuweisen

BEG – Fragen

Beihilferecht

- BEG wurde von der Europäischen Kommission als beihilfefrei eingestuft

Mehrmalige Inanspruchnahme von BEG

- möglich, Höchstgrenzen förderfähiger Kosten pro Antrag und Kalenderjahr müssen eingehalten werden

Kredit

- Abruffrist 36 Monate nach Zusage

Zuschuss

- Befristung beträgt 24 Monate ab Zugang der Zusage des Zuwendungsbescheids

Überblick Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten

- Unterstützung der SAENA im kommunalen Klimaschutz
- KfW-Förderung für Kommunen
- BAFA-Förderung für Kommunen
- **Kommunalrichtlinie 2020**

Kommunalrichtlinie 2020

Strategische Förderschwerpunkte

- Fokusberatung
- Klimaschutz-management und Klimaschutzkonzepte
- Energie-management-systeme
- Kommunale Netzwerke
- Potenzialstudien
- Energie-sparmodelle
- Umwelt-management-systeme

Investive Förderschwerpunkte

- Außen- und Straßenbeleuchtung, Lichtsignalanlagen
- Raumlufttechnische Anlagen
- Abfallentsorgung
- Rechenzentren
- Kläranlagen
- Innen- und Hallenbeleuchtung
- Nachhaltige Mobilität
- Trinkwasser-versorgung
- Weitere investive Maßnahmen

Antragsteller aus Braunkohle-revieren +15% Förderquote

Kommunalrichtlinie 2020

Ausgewählte Fördermöglichkeiten zum Thema „Modernisierung und Rückbau“

→ 2.8 Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen

→ 2.9 Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung

→ 2.10 Raumlufttechnische Anlagen

→ 2.16 Weitere Investive Maßnahmen für den Klimaschutz

→ u.a. Warmwasserbereitung

Höhe der Zuwendung für hocheffiziente Beleuchtung

Förderschwerpunkt	Förderquote	Förderquote für finanzschwache Kommune	In Braunkohlereviere?*	Kita, Schule, Sportstätte?	Mindestzuwendung in Euro
2.8.1 Beleuchtung mit zeit- oder präsensabhängiger Schaltung	20 %	25 %	+ 15 %	+ 5 %	5.000
2.8.2 Beleuchtung mit Technik zur adaptiven Nutzung	20 %	30 %	+ 15 %	+ 5 %	5.000
2.9 Beleuchtung Innen und Halle	25 %	30 %	+ 15 %	+ 5 %	5.000
2.10 Raumlufttechnische Anlagen	25 %	30 %	+ 15 %	+ 5 %	5.000
2.16 Weitere investive Maßnahmen	40 %	50 %	+ 15 %	+ 5 %	5.000

*Braunkohlereviere in Sachsen: Kreis Bautzen, Kreis Görlitz, Stadt Leipzig, Kreis Leipzig, Kreis Nordsachsen

Kommunalrichtlinie: Außen- und Straßenbeleuchtung

Was wird gefördert?

- → Hocheffiziente Beleuchtungstechnik (kompletter Leuchtenkopf) bei Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtungsanlagen einschließlich der Steuer- und Regelungstechnik
- → Auch Beleuchtungstechnik für neue Lichtpunkte bei Behebung von Missständen
- → Aber: zonenweise zeit- und präsenzabhängige Schaltung oder adaptive Nutzung der Beleuchtungsanlage?

Was ist zuwendungsfähig?

- → Anschaffung und Installation der Anlagenkomponenten
- → Photometrische Messung nach der Installation
- → Demontage der zu ersetzenden Anlagenkomponenten

Kommunalrichtlinie: Innen- und Hallenbeleuchtung

Was wird gefördert?

- → Einbau hocheffizienter Beleuchtung (Leuchte, Leuchtmittel, Reflektor/Optik und Abdeckung) in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik
- → Diverse Voraussetzungen beachten! Z.B. Lichtausbeute, Farbwiedergabe, etc.

Was ist zuwendungsfähig?

- → Anschaffung der Leuchten inkl. Steuerungs- und Regelungstechnik sowie Installationsmaterial
- → Demontage Altanlage und Montage Neuanlage durch Fachpersonal

Kommunalrichtlinie: Raumlufttechnische Anlagen

Was wird gefördert?

- → Sanierung von raumlufttechnischen Anlagen und deren Komponenten in Nichtwohngebäuden
- → Nachrüstung von raumlufttechnischen Anlagen in Schulen und Kindertagesstätten im Rahmen einer Grundsanierung

Was ist zuwendungsfähig?

- → Anschaffung und Einbau bedarfsgeregelter Zu- und Abluftsysteme mit WRG einschließlich zugehöriger Steuerungstechnik
- → Anschaffung und Einbau von raumlufttechnischen Geräten inkl. zugehöriger Steuerungstechnik
- → Ausgaben für Demontage und fachgerechte Entsorgung

Kommunalrichtlinie: Warmwasserbereitung

Was wird gefördert?

- → Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme mit hohen Verlusten kombiniert mit dem Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter an einigen wenigen Verbrauchsschwerpunkten
- → Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen an den tatsächlichen Warmwasserbedarf

Was ist zuwendungsfähig?

- → Sach- und Personalausgaben für Beschaffung, Installation und Demontage

Antragstellung Kommunalrichtlinie

→ Neu: Anträge können seit 01.01.2020 ganzjährig gestellt werden

→ Einreichung ausschließlich über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy online“):
https://foerderportal.bund.de/easyonline/

  → Danach ausdrucken und schriftlich an den Projektträger Jülich (PtJ) senden

Förderrichtlinie Klimaschutz – RL Klima/2014

Aufhebung des Antragstopps für die Umsetzung der RL Klima/2014 (Förderperiode 2014 - 2020)

Eine Antragstellung für Vorhaben in den **Übergangsregionen Dresden und Chemnitz** (ohne Altkreis Döbeln) ist für investive Vorhaben nach den Ziffern B.I, B.IV und B.V sowie für nicht investive Vorhaben nach B.II.2 und B.II.3 ab sofort wieder möglich. Es stehen jedoch nur begrenzt Mittel zur Verfügung.

Alle Infos unter:
https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-planen-kommunale-investitionen/f%C3%B6rderrichtlinie-klimaschutz.jsp?cookieMSG=allowed

Referenten: Freia Frankenstein-Krug / Stefan Vetter

Sächsische Energieagentur – SAENA GmbH
Telefon: 0351 - 4910 3179
Fax: 0351 - 4910 3155
E-Mail: info@saena.de
Internet: www.saena.de

saena
Sächsische
Energieagentur GmbH